

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23, Anl. 1 a VergGr. VI b, V c

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 438/74

Urteil des BAG vom 1. September 1975 IAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 438/74

9 Sa 1010/71 Düsseldorf

Urteilstenor zuge-
stellt am:

1. September 1975

gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

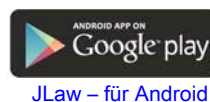
hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 27. August 1975 durch den Richter
Dr. Neumann als Vorsitzenden, den Vorsitzenden Richter Dr. Poel-
mann, den Richter Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen Richter
Rudolf und Dr. Richter für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 24. Mai 1974
- 9 Sa 1010/71 - wird auf Kosten des Klägers
zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist bei der Wehrbereichsverwaltung III in D als Verwaltungsangestellter tätig. Er arbeitet in der Reisekostenstelle. In den Jahren 1970/71 bearbeitete er Reisekosten der Abteilung VI, wobei es sich weitgehend um Dienstreisen für den Güteprüfdienst handelte. Seit 1972 rechnet er die Reisekosten der Abteilungen I bis V ab. Im Mai 1970 wurde dem Kläger Feststellungsbefugnis zuerkannt. Am 4. August 1968 wurde der Kläger nach VergGr. VI b BAT höhergruppiert.

Mit seiner Klage vom 23. Juli 1971 hat der Kläger geltend gemacht, mit seiner Tätigkeit erfülle er die Voraussetzungen der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V c BAT, da sie gründliche und vielseitige Fachkenntnisse sowie überwiegend selbständige Leistungen erfordere. Demgemäß seien auch bereits im Jahre 1969 ein Teil der im Reisekostenrecht tätigen Angestellten in VergGr. V c BAT höhergestellt worden. Der Kläger hat demgemäß beantragt festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, an ihn ab 1. Januar 1971 Vergütung nach der VergGr. V c BAT zu zahlen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers mit Urteil vom 30. März 1973 zurückgewiesen. Dieses Urteil des Landesarbeitsgerichts wurde durch das Urteil des erkennenden Senats vom 21. Februar 1974 - 4 AZR 295/73 - aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. In seiner erneuten Entscheidung hat das Landesarbeitsgericht die Berufung des Klägers gegen das arbeitsgerichtliche Urteil wiederum zurückgewiesen. Der Streitwert wurde mit 6720,-- DM unverändert beibehalten. Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers, der seinen zuletzt gestellten Antrag weiterverfolgt. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen.

Mit dem Landesarbeitsgericht ist zunächst davon auszugehen, daß der Kläger über gründliche und vielseitige Fachkenntnisse verfügt. Das ist zwar eine Rechtsfrage, die entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts nicht im technischen Sinne "unstreitig" gestellt werden kann, da die Erfüllung von Rechts-



- 3 -

begriffen stets vom Gericht zu beachten ist. Das Landesarbeitsgericht hat sich aber auch ausdrücklich darauf berufen, daß die Vorentscheidung des Senats vom 13. Februar 1974 bereits die im ersten aufgehobenen Urteil des Berufungsgerichts angenommenen gründlichen vielseitigen Fachkenntnisse des Klägers bestätigt hat. Unter diesen Umständen kann davon ausgegangen werden, daß die Tatsachen unstreitig sind, die die Annahme von gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen rechtfertigen, so daß das Landesarbeitsgericht hierzu keine weiteren, zusätzlichen Ausführungen zu machen brauchte.

Ohne Rechtsfehler lehnt es das Landesarbeitsgericht jedoch ab, daß der Kläger die weiteren Voraussetzungen für seinen Anspruch auf Vergütung nach der höheren Vergütungsgruppe, nämlich der überwiegenden Erbringung selbständiger Leistungen, erfüllt. Das Landesarbeitsgericht geht hierbei vom zutreffenden Rechtsbegriff aus und verwendet diesen auch bei seiner Subsumtion. Es bezieht sich hierzu ausdrücklich auf den tariflichen Rechtsbegriff der selbständigen Leistungen, wie er im Klammerzusatz zur Fallgruppe 1 VergGr. VI b BAT normiert ist. Das Landesarbeitsgericht führt allerdings weiter aus, es reiche nicht aus, wenn der Angestellte einen von vornherein leicht erkennbaren Weg einschlage und bei der Lösung eigene Gedanken praktisch nicht zu entwickeln brauche. Es fährt dann fort, daß leichte geistige Arbeit vorliege, wenn sie sich in Anbetracht von ständig wiederholenden und sich ähnelnden Fällen einer gewissen Schematik nähere; Vorgänge, die sich ständig wiederholten, ließen nur selten Raum für eine eigene geistige Initiative.

Damit hat jedoch das Landesarbeitsgericht nicht entgegen dem Tarifbegriff der selbständigen Leistungen eine weitergehende, tariflich nicht normierte Einschränkung des Begriffs der selbständigen Leistungen vorgenommen, sondern im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes vorangestellt, daß mit Bezug auf die vom Kläger zu erbringenden Leistungen in Fällen ständiger Wiederholungen oder gewisser Schematik nur leichte geistige Arbeit vorliege. Es hat damit nicht schlechthin und ohne Ausnahme selbständige Leistungen in diesen Fällen abgelehnt, sondern selbst eine andere Beurteilung im Einzelfall durchaus zugelassen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

- 4 -

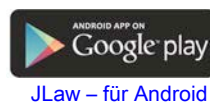
In diesem Sinne läßt sich aber die vom Landesarbeitsgericht für den konkreten Fall vorgenommene Abgrenzung der selbständigen Leistungen zur leichten geistigen Arbeit rechtfertigen. Das Landesarbeitsgericht geht speziell hierbei auf die Reisekostenrechnungen ein und bezieht die allgemein bekannten Formulare mit in seine Betrachtung ein; dann kann es aber für die Abgrenzung einer mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführten Dienstreise, bei der nur das Fahrgeld zu erstatten ist, leichte geistige Arbeit annehmen. Eine solche Schlußfolgerung ist rechtlich möglich und revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Das gilt auch für die Abrechnung von Reisekosten, bei denen Tagegelder hinzukommen, wobei das Landesarbeitsgericht entscheidend darauf abstellt, daß das Ergebnis durch einen einfachen Vergleich der gefundenen Daten ermittelt werden kann, ohne daß eine eigene Beurteilung erforderlich wird. Allerdings nimmt dies das Landesarbeitsgericht auch für den Fall an, daß Dienst- und Wohnort auseinanderfallen, weil lediglich darauf abzustellen sei, ob die Berechnung vom Dienst- oder Wohnort aus erfolge, was jedoch anhand der gesetzlichen Vorschriften festliege. Hier muß berücksichtigt werden, daß der Kläger aus den gesetzlichen Vorschriften abzuleiten hat, welche Bestimmung anzuwenden ist. Erst danach kann er die Berechnung ausführen. Gleichwohl hält es sich im Rahmen des Beurteilungsspielraumes der Tatsacheninstanz, wenn trotz der bestehenden Bedenken das Landesarbeitsgericht auch in diesem Falle selbständige Leistungen verneint und nur leichte geistige Arbeit annimmt. Das Landesarbeitsgericht hat nämlich zutreffend weiter ausgeführt, daß diese Wissensanwendung rein schematisch vollzogen werden könne und nicht allein wegen der häufigen Wiederkehr die selbständigen Leistungen abgelehnt, sondern ausdrücklich erklärt, daß hierdurch die Arbeit "noch weiter vereinfacht" wird. Das ist eine rechtlich mögliche und deshalb revisionsrechtlich ebenfalls nicht zu beanstandende Betrachtung.

Hinsichtlich der Vergleichsberechnungen hält sich das Landesarbeitsgericht im Rahmen der Vorentscheidung des Senats vom 21. Februar 1974, wo bereits ausgeführt ist, daß bei Vergleichsberechnungen eine selbständige Leistung vorliegen kann, nicht aber vorliegen muß. Auch dabei hat das Landesarbeitsgericht sich ebenfalls noch im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes gehalten,

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

zumal man berücksichtigen muß, daß das Landesarbeitsgericht für die Vergleichsberechnungen ohne selbständige Leistungen als Ausgangspunkt der Dienstreisen stets D festgestellt hat und Dienstorte die von dort einfach zu erreichenden Städte M , S , B , L , G usw. gewesen sind. Damit kann in diesen Fällen von einer Vielfalt möglicher Verbindungen nicht gesprochen werden, so daß im Rahmen des dem Landesarbeitsgericht zukommenden Beurteilungsspielraumes solche relativ einfachen Vergleichsberechnungen rechtsfehlerfrei als nur leichte geistige Arbeit angesehen werden können.

Soweit sich die Revision weiter insbesondere gegen die Beurteilung von Dienstgängen durch das Landesarbeitsgericht wendet, ist auch hier ein Rechtsfehler nicht ersichtlich. Der Kläger hat festzustellen, welche Auslagen für Fahrt- und Mahlzeiten⁴ erstattungsfähig sind. Das Landesarbeitsgericht geht dabei davon aus, daß die Höhe der Auslagen und die Anrechnung von häuslichen Ersparnissen vorgegeben seien, so daß weder der einzuschlagende Weg noch das zu findende Ergebnis eine eigene Beurteilung erfordere. Auch dabei sind deshalb im Ergebnis lediglich Zeit- und Zahlenberechnungen miteinander zu vergleichen, so daß das Tatsachengericht insoweit eine nur leichte geistige Arbeit annehmen kann, zumal das Landesarbeitsgericht auch hier die selbständigen Leistungen nicht schlechthin, sondern nur bei den in Betracht kommenden Fällen ablehnt.

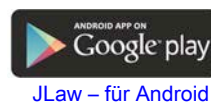
Zu Unrecht beanstandet darüber hinaus die Revision, daß Vergleichsberechnungen wie auch die Abrechnung von Studienreisen besondere Schwierigkeiten bereiteten, da das Landesarbeitsgericht zutreffend wiederum lediglich darauf abstellt, ob im Rahmen der geforderten Fachkenntnisse ein eigenes Ergebnis erarbeitet wird oder nur leichte geistige Arbeit vorliegt.

Das Landesarbeitsgericht nimmt deshalb auch selbständige Leistungen an, wenn Dienstreisen in durch öffentliche Verkehrsmittel schlecht erschlossene Gegenden führen und berücksichtigt auch zugunsten des Klägers die Auslandsreisen. Es beurteilt dann die vom Kläger selbst eingereichten und aus den von der Beklagten

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

vorgelegten Reisekostenrechnungen die vom Kläger selbst herausgesuchten Unterlagen und erkennt von 69 Reisekostenrechnungen bei 32 selbständige Leistungen an. Auch die übrigen beurteilt es im einzelnen und kommt dabei zu dem Ergebnis, daß damit zeitlich gesehen der Kläger überwiegend keine selbständigen Leistungen erbringt. Wenn das Landesarbeitsgericht dabei annimmt, daß jede Reisekostenrechnung durchschnittlich denselben zeitlichen Aufwand erfordert, ist dies auch ausreichend begründet und hält sich im Rahmen des den Tatsacheninstanzen eingeräumten Spielraumes. Die Revision beanstandet auch selbst die Zeitschätzung durch das Landesarbeitsgericht nicht.

Soweit die Revision erneut fordert, daß das Landesarbeitsgericht ein Sachverständigengutachten hätte einholen müssen, kann dem nicht beigespflichtet werden. Das Landesarbeitsgericht hat entgegen der Auffassung der Revision die reisekostenrechtlichen Bestimmungen beachtet und danach beispielhaft die von beiden Parteien eingereichten Arbeitsunterlagen des Klägers selbst eingehend bewertet. Es hat jede dieser Reisekostenrechnungen untersucht und die darin enthaltene Tätigkeit des Klägers beurteilt. Das ist einem rechtskundigen Gericht ohne weiteres möglich, wobei hier zu beachten ist, daß lediglich zu beurteilen war, ob die darin enthaltene Tätigkeit des Klägers eine selbständige Leistung oder nur eine leichte geistige Tätigkeit darstellt. Das ist die Beurteilung einer an sich unstreitigen Tätigkeit im Hinblick auf die Erfüllung der tariflichen Tätigkeitsmerkmale, die das Landesarbeitsgericht ohnehin grundsätzlich nicht einem Sachverständigen überlassen darf, sondern selbst vornehmen muß.

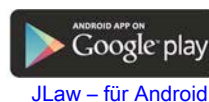
Es kann deshalb insoweit nichts anderes gelten, als bereits im Urteil vom 21. Februar 1974 ausgeführt ist, wonach die Zuziehung eines Sachverständigen grundsätzlich im Bereich des pflichtgemäßen Ermessens der Tatsachengerichte liegt, das vom Revisionsgericht ohnehin nur beschränkt überprüft werden kann. Die Ablehnung der Hinzuziehung eines Sachverständigen nach § 144 ZPO ist insoweit revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Im übrigen gilt auch hier, wie bereits im Urteil vom 21. Februar 1974 ausgeführt ist, daß die Revision eine eigene andere Beur-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

teilung an die Stelle der Beurteilung durch das Landesarbeitsgericht setzen will, was revisionsrechtlich grundsätzlich nicht möglich ist.

Die Revision war demgemäß mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez.: Dr. Neumann Dr. Poelmann Dr. Feller
Oskar Rudolf Dr. Richter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS